

reform im Gegensatz zu liberalistischen und sozialistischen Lösungsversuchen von G. Gundlach S. J.; Rationalisierung und Arbeiterschaft von Dr H. Schmitz; Eigentums- und Arbeitsrecht in der christlichen Sozialreform von Dr J. Meßner (ein Referat, dem selbst A. Orel in der Diskussion fast völlig beizupflichten erklärte); Wirtschaftskonzentration und soziale Frage von O. v. Nell-Breuning; Entproletarisierung und Arbeiterschaft von Dr Graf Degenfeld; Kirche und Proletariat von Wilhelm Schmidt S. V. D. samt dem zusammenfassenden Schlußwort des Vorsitzenden Bischof Dr Sigismund Waitz.

Innsbruck.

P. Alb. Schmitt S. J.

II. (Variationen des Wortsinnes und Kodexauslegung.)

Bereits im Jahre 1923 hatte der bekannte Rechtsgelehrte Dr Haring von hier aus (Quartalschrift 1923, 514—516) auf die besonderen Schwierigkeiten der rechtsgemäßen Kodexauslegung hingewiesen und dabei besonders den Mangel an einheitlicher Durchführung der einmal festgelegten Terminologie hervorgehoben. Mit Recht hatte er den Fachausdruck „matri monium legitimum“ als Beleg dafür herangezogen.

Eine verwandte Schwierigkeit möchten wir heute den Lesern vorlegen: die Vielfältigkeit des *sensus technicus* für ein und denselben *terminus* und ihre Folgen für die Kodexauslegung. Als klassisches Beispiel unserer bescheidenen Untersuchung schlagen wir den Ausdruck „publicus“ vor; möchten aber einleitend bemerken, daß wir nur die wichtigsten Fälle des Kodex ins Auge fassen. Auch möchten wir von der rein etymologischen Seite der Frage absehen und nur im Rahmen des nun schon zehn Jahre geltenden Rechtsbuches der Kirche vorgehen.

Wenn wir die vierzig und mehr Stellen des Kodex übersehen, in denen der Ausdruck *publicus* als adjektivische oder adverbiale Bestimmung eines Rechtsbegriffes gebraucht wird, und die verschiedenen Anwendungen auf ihren jeweiligen Sinn prüfen, glauben wir drei „Sinngruppen“ zu unterscheiden. Wir meinen:

1. jene Kanones, in denen *publicus* einen Rechtsbegriff bestimmt, der mit dem allgemeinen Wohl, mit dem öffentlichen Interesse, mit der öffentlichen Dienst- und Nutzbarkeit in Beziehung tritt;

2. jene Kanones, in denen *publicus* Tatsachen oder Dinge bestimmt, deren allgemeines Bekanntsein, deren öffentliches Geschehen vor der Menge hervorgehoben werden soll;

3. jene Kanones, in denen *publicus* eine Hinordnung oder Abhängigkeit oder Rechtsfähigkeit gegenüber der öffentlichen, amtlichen Gewalt besagen soll.

Es ergäbe sich also eine dreifache Sinngruppe, die man kurz, wenn auch etwas unvollständig, so ausdrücken könnte: *publicus* =

1. der Allgemeinheit oder doch vielen dienstbar,
2. öffentlich bekannt,
3. amtlich anerkennbar oder anerkannt.

Zur ersten Gruppe rechnen wir z. B. folgende Wortbilder: *oratorium publicum*, can. 1188, § 2, 1^o; *publica causa*, can. 1272, § 1, und 1292; *publicae Universitates*, can. 1379, § 1; *bonum publicum*, can. 1586, 1933, § 3; 1935, § 2 (contrarium) u. s. w.

So bestimmt can. 1188, § 2, 1^o: „*Est vero oratorium publicum, si praecipue erectum sit in commodum alicuius collegii aut etiam privatorum* (dadurch unterscheidet es sich von der *ecclesia*), *ita tamen ut omnibus fidelibus, tempore saltem divinorum officiorum, jus sit, legitime comprobatum, illud adeundi.*“ Gerade durch diesen zweiten Satzteil werden *publicum* und *privatum*, auch *semi-publicum*, in Gegensatz zu einander gebracht. Durch die Hinordnung auf das allgemeine Nutznießungsrecht aller Gläubigen, *tempore saltem divinorum officiorum*, erhält *publicum* hier seinen besonderen Sinn. Es darf also nur dieser Sinn in der Zusammenstellung *oratorium publicum* gebraucht werden, mag man nun mit Coronata (de locis et temp. sacris p. 70) festhalten, daß der öffentliche Eingang in *via publica* erfordert ist, oder es mit De Meester und Vermeersch-Creusen besser aufgehen. Jedenfalls hat *publicum* einen ganz verschiedenen Sinn in can. 1188, § 2 von dem *publice* des § 1 im gleichen Kanon. Denn dieses *publice* (cf. auch can. 1161) gehört zur dritten Sinngruppe; es bedeutet „*nomine Ecclesiae*“.

Diese erste Gruppe umfängt also jene Anwendungen von *publicus*, die auf das *bonum communitatis* Bezug haben.

Zur zweiten Gruppe rechnen wir z. B. folgende Verbindungen: *delictum publicum*, can. 2197; *casum publicum*, can. 2237; *publice accedere*, can. 1956; *publice deferre*, can. 850; *publici juris*, can. 1385, § 2; *publicus peccator*, can. 1066, 1240, § 1, 6^o u. a. Hier wird *publicus* nicht mehr durch die Hinordnung auf das allgemeine Wohl, allgemeine Interesse bestimmt, sondern durch seine Beziehung zur *generalis notitia*. In diesen Fällen wahrt es seine ursprüngliche Bedeutung „*populicum*“ und sagt aus, daß die betreffende Tat oder Sache „*coram aliis*“ geschehen oder „*ad communem moraliter loquendo notitiam venerit*“.

Darum definiert auch can. 2197: „*Delictum est publicum, si jam divulgatum est aut talibus contingit seu versatur in adjunctis, ut prudenter judicari possit et debeat facile divulgatumiri.*“ Vorübergehend sei bemerkt, daß das *notorium* zur allgemeinen Kenntnis des Faktums noch die allgemeine Kenntnis auch der *imputabilitas* hinzufügt.

Gerade diese Definition des can. 2197, auf andere Fälle fälschlich angewandt, hat nach dem Kodex zu manchen Verwechslungen geführt. Wir verweisen nur kurz auf die Unklarheiten, die eine Verwechslung der Definitionen aus can. 2197 und 1037 zur Folge hätte (vgl. auch Vidal: *Jus Matrim.*, p. 456, nota 31 bezüglich *honestas publica* et *concubinatu publico*).

Zur dritten Gruppe zählen wir endlich Ausdrücke wie *impedimentum publicum*, can. 1037; *votum publicum*, can. 1308, § 1; *cultus publicus*, can. 1277, § 1; *documenta publica*, can. 1813 und 1814; *publica fides*, can. 1593; *monitio*, *correptio publica*, can. 2309 u. a.

Hier liegt das Schwergewicht auf der amtlichen Anerkennung, auf der öffentlichen Rechtsfähigkeit, auf der öffentlichen Beweisbarkeit und Beweiskraft, auf der amtlichen Anordnung. *Publicum* tritt also hier in Beziehung zum „*officium*“, zur *auctoritas publica* und ihren Stellvertretern.

Strittig bleibt unter den Juristen der Ausdruck: „*jus publicum*“ (cf. d’Angelo: *Jus Digest.* I, n. 32—40; Capello: *Summa* n. 25—32; Ottaviani: *Institut. Juris publ. eccl.* I, p. 6 sq.). Cf. can. 1819

Was ergibt sich nun aus all diesen Darlegungen für die Auslegung des kirchlichen Rechtsbuches?

1. Es ist verfehlt, zur Interpretation juristischer Begriffe sich ohneweiters an die rein etymologische, an die herkömmliche Bedeutung oder an den bloßen „*bonus sensus*“ zu halten. Denn meistens haben diese termini *technici* einen entweder vom Gesetzgeber oder von der juristischen Doktrin genau umgrenzten Sinn, der nicht notwendigerweise, nicht einmal meistens, mit dem rein etymologischen, lexikalischen Sinn zusammenfällt. Es sind also sowohl der *stylus juridicus* als auch die *terminologia technica* wohl zu beachten. In diesem Sinne ist das Wörtlein „*propriam*“ im can. 18 zu verstehen.

2. Man übersehe nicht, daß, wenn eine *definitio technica* zu einem Ausdruck in einer bestimmten Materie gegeben ist (z. B. *publicum* im 5. Buche), sie nicht ohneweiters auf andere Materien angewendet werden kann. Man bemerke z. B. das Wörtlein „*heic*“ im can. 2201, § 1.

3. Doch vergesse man nicht, daß trotz einer gegebenen *definitio technica* öfters zu einer anderen Definition gegriffen werden muß, zwar nicht aus Willkür — denn das ist immer verpönt —, aber doch auf Grund des Textes und Kontextes, oder auf Grund der logischen Konsequenz. Wir müssen nämlich die „*systematica compositio ex textu, contextu, locis parallelis*“ im Auge behalten, da eine *lex* nicht „*aliquid per se stans*“ ist, sondern eine „*pars organici alicuius systematis*“. Wenn zwischen *interpretatio grammaticalis* und *logica* Widersprüche entstehen,

muß der Geist siegen über den Buchstaben. Hieher gehören z. B. die Variationen des Wortsinnes in den Ausdrücken *lex*, *regulares*, *ordo*, *sepultura ecclesiastica*, *legitimum*, ja sogar *impedimentum* (can. 1038). In all diesem bleibt eben die alte *lex 17 D 1, 3* in Geltung: „*Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.*“

Echternach (Luxbg.).

P. Jos. Glaser C. Ss. R.

III. (Vorsicht bei Entscheidungen über vorgelegte Fälle.)

A, geborener Protestant, schloß 1912 mit einer geborenen Protestantin eine Ehe. Dieselbe wurde staatlich dem Bande nach getrennt. A will nun eine Katholikin heiraten, die aber eine Ehe nur eingehen will, wenn eine katholische Trauung möglich ist. Man erkundigt sich bei einem angesehenen katholischen Geistlichen, der rasch die Entscheidung fällt: Die katholische Trauung ist bei Leistung der Garantien möglich, da die erste Ehe mangels der entsprechenden Form ungültig ist. Daraufhin werden Vorbereitungen zur Ehe getroffen. Zu seinem Entsetzen erfährt nun das Brautpaar, daß die katholische Trauung verweigert werden muß, da die erste Ehe gültig ist (geborene Protestanten sind nämlich auch schon nach Ne temere nicht an die kirchliche Eheschließungsform gebunden). Wegen der weit vorgeschriftenen Ehevorbereitungen begnügt sich der katholische Teil mit der protestantischen Trauung. So gab eine übereilte Antwort Anlaß zu einer kirchlich ungültigen Ehe.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Ehrechtlche Auswirkung des italienischen Konkordates.)

Italien hatte bisher die obligatorische Zivilehe. Daher mußten alle Ehen, sollten sie staatlich gültig sein, auch staatlich vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Eine Änderung tritt ein mit der Rechtswirksamkeit des Konkordates vom 11. Februar 1929. Artikel 34 erklärt, daß der italienische Staat dem vom kanonischen Rechte geregelten Sakrament der Ehe die bürgerlichen Wirkungen zuerkennt. Hiemit wird die bisherige obligatorische Zivilehe in eine fakultative umgewandelt, d. h. der Staat stellt es den Katholiken frei, ihre Ehe vor dem zuständigen Seelsorger oder dem staatlichen Standesbeamten zu schließen. Des näheren wird im zitierten Artikel verfügt, daß neben der kirchlichen Verkündigung dieser Ehen auch eine solche im Gemeindehaus stattfindet. Der katholische Pfarrer, welcher die kirchliche Trauung vornimmt, hat einen Auszug aus dem Traubuch dem Standesamte mitzuteilen. Kirchliche Ungültigkeitserklärungen und Lösungen nicht vollzogener Ehen werden vom italienischen Staat anerkannt. Jedoch ist in diesen Fällen ein besonderer Vorgang einzuhalten. Das rechtskräftige kirchliche Urteil muß dem kirchlichen Gerichtshof